



## Anforderungen an die Einrichtungen

- Alle Mediatoren in Strafsachen haben eine Berufsausbildung als Dipl. Soz.-päd./-arb., Dipl. Psych. oder vergleichbare Qualifikationen.
- Mind. 75% der selbständig tätigen Mediatoren in Strafsachen der Einrichtung haben einen einjährigen berufsbegleitenden Lehrgang „Mediation in Strafsachen“ oder den Aufbaulehrgang für bereits ausgebildete Mediatoren oder eine Mediationsausbildung, die mit der DBH-Ausbildung im Inhalt und Umfang vergleichbar ist, absolviert. Ist der %-Satz niedriger, wird eine Zielvereinbarung getroffen.
- Es kommt zu mind. 50 Mediationen in Strafsachen im jeweiligen Kalenderjahr in der Einrichtung (direkte und indirekte Vermittlungen/unabhängig vom Schlichtungsergebnis).
- Regelmäßige Supervision (mind. 6x jährlich) wird durch Rechnungen belegt.
- Bestätigung von StA, Gericht über Fallzuweisung und Zusammenarbeit (schriftlich).
- Informationsbroschüre(n) über TOA.
- Zum Antragszeitpunkt hat die Einrichtung mindestens 500 Fälle (Täterzählung) bearbeitet.
- Veröffentlichte Jahresberichte mit Statistik. Die Statistiken sollen laut den Standards differenziert sein.
- Die TOA-Arbeit ist vorrangig spezialisiert wahrzunehmen. Bei einer Teilspezialisierung muss gewährleistet sein, dass die MitarbeiterInnen zum überwiegenden Teil Vermittlungsarbeit leisten und der Arbeitsbereich so organisiert ist, dass er den Erfordernissen der Standards gerecht wird.
- Die Antragsunterlagen wurden vollständig ausgefüllt.